

# **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Norken**

**vom März 2009**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

## **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- I. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - A. Reihengrabstätten
    1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren 50,00 €
    2. für Verstorbene über 5 Jahre 100,00 €
  - B. Urnenreihengrabstätten
    - Urnenreihengrabstätte 100,00 €
  - C. Wiesengrabstätten
    1. Wiesengrabstätte für Erdbestattung 1.000,00 €
    2. Wiesenurnengrabstätte 500,00 €
  - D. Gemischte Grabstätten
    - Zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine schon belegte Grabstätte durch Erd- oder Urnenbestattung 100,00 €
  - E. Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
    - Reihengrabstätte ( Größe bis max. 4 m<sup>2</sup> ) 300,00 €/m<sup>2</sup>
- II. Benutzung der Friedhofshalle
  1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und die Reinigung der Halle 100,00 €
  2. nur Aufbewahrung einer Leiche oder Urne 20,00 €
  3. für die Aufbewahrung Verstorbener, die auswärts beigesetzt werden, pro Tag 30,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die entstehenden Kosten(Ausgaben) als Gebühren erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

Für das Ausgraben und Schließen der Gräber werden die entstehenden Kosten( Ausgaben ) als Gebühren erhoben.

V. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung von Verstorbenen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Norken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- 3.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren-Bescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Norcken, den .....2009

F. Wagner, Ortsbürgermeister

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Norcken, den

F.Wagner

Ortsbürgermeister